



Landesamt für Steuern

- Kurzinformation der Gruppe Steuern -

Einkommensteuer

Nr. ST 3_2021K052 vom 10.08.2021 - S 2354 A - St 31 6 -

§ 9 EStG

Auflage: nur AIS

Homeoffice-Pauschale im Rahmen der doppelten Haushaltsführung

Berücksichtigung der Homeoffice-Pauschale neben den tatsächlichen Unterkunftskosten für die Zweitwohnung

In Fällen einer steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG) kann für die Arbeitstage, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung am Beschäftigungsort (= Zweitwohnung) ausgeübt wird, neben den tatsächlichen Unterkunftskosten für die Zweitwohnung **zusätzlich** die Homeoffice-Pauschale gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG i. V. mit § 9 Abs. 5 EStG als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland können die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft als Werbungskosten berücksichtigt werden, höchstens jedoch 1.000 € monatlich (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG). Die Homeoffice-Pauschale ist in diese Höchstbetragsgrenze **nicht** mit einzubeziehen.

Die Homeoffice-Pauschale kann auch für die Arbeitstage in Anspruch genommen werden, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Hauptwohnung am Erstwohnsitz ausgeübt wird. Eine Kürzung der tatsächlichen Unterkunftskosten für die Zweitwohnung kommt nicht Betracht, sofern die doppelte Haushaltsführung auch in dieser Zeit weiterhin besteht.

Ein steuerfreier Arbeitgeberersatz hinsichtlich der Homeoffice-Pauschale ist nicht möglich. Die in der Nr. 21 der Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber bescheinigten steuerfreien Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung sind daher nicht auf die als Werbungskosten geltend gemachte Homeoffice-Pauschale anzurechnen.

Verfallsdatum: 31.12.2025

DokID: AIS_KI20210810170108St316

Verteiler: AIS, Juris